

## **Das Dorf Ockensen und seine Hofstellen**

Die Grund, Dienst- und Zehntherren der bäuerlichen Bevölkerung bis zur Ablösung im 19. Jahrhundert

In einem landschaftlich reizvollen Gebiet im Ostteil des Landkreises Hameln-Pyrmont, wo Weser- und Leinefluß bis auf 24 km Luftlinie zusammenrücken, ist auf halber Strecke das etwa 300 Einwohner zählende Dorf Ockensen gelegen, noch abseits des hektischen Verkehrs unserer Tage. Man findet es etwa einen Kilometer südwestlich der die beiden Fleckengemeinden Salzhemmendorf und Wallensen verbindenden Landstraße, eingebettet zwischen der fruchtbaren Saaleniederung und dem sanft ansteigenden Ostabhang des Ith-Bergrückens, dort, wo ein kleiner, vom Wallenser Berg kommender Bach in die Saale mündet.

### **Nur langsam gewachsen**

Während im Jahre 1972 von den etwa hundert Haushalten in sechzig Wohngebäuden (durchschnittliche Belegungszahl = BZ = 5,0) nur noch der geringere Teil von der Landwirtschaft in der etwa 1000 Morgen großen Ockenser Feldmark sich ernährt hat, war Ockensen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts – als die Ablösungsrezesse stattfanden – noch überwiegend ein Bauerndorf mit schon 240 Einwohnern in 35 Häusern (BZ = 8,0) und noch mehr zur napoleonischen Zeit um 1812/13 mit relativ hoher Einwohnerzahl von 215 in nur 26 Häusern (BZ = 8,3).

Um 1400 hatte Ockensen nur ein gutes Dutzend Hof- bzw. Hausstellen, wenn man das Homburger Güterverzeichnis zugrunde legen will. 150 Jahre später waren es, einem Türkensteuerregister von 1557 zufolge, auch erst 18 Hausstellen mit 49 über 12 Jahre alten Bewohnern. Und genau 200 Jahre später, zu Anfang des Siebenjährigen Krieges (1756-1763), hatten sich die Hausstellen gemäß einer Personen- und Vermögenssteuerbeschreibung von 1737 nur um fünf auf insgesamt 23 Hausstellen vermehrt, die im Jahre 1765 nur 136 Personen beherberten (BZ = 5,9).

### **Haus- und Hofnummern seit 1750**

Als im Jahr 1750 der Vorläufer der heutigen Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover, die Calenberger Brand-Assecurations-Sozietät, gegründet wurde, war jeder, der einen „den gemeinen Lasten unterworfenen Bauernhof“ besaß, zum Beitritt verpflichtet. Hierdurch wurden damals im Dorf sämtliche 23 „Feuerstätten“ erfaßt und im Kataster in sozialer Rangfolge, das heißt mit den Vollmeiern beginnend und mit den Brinksitzern oder Bödenern endend, mit einer laufenden Nummer versehen. Diese Brandkataster-Nummern haben sich in Ockensen im Laufe der Zeit zu Haus- und Hof-Nummern entwickelt und sich unverändert erhalten.

Wir können daher mit Genugtuung feststellen, daß trotz der kürzlich erfolgten Gemeindereform die im Zusammenhang mit der Eingemeindung nach Salzhemmendorf auch neue Straßennamen für den nunmehrigen „Ortsteil“ Ockensen mit sich brachte, die altvertrauten historischen Haus- und Hofnummern nicht innerhalb der umbenannten Straßen geändert wurden, so daß uns dadurch ein getreues Abbild vom Umfang und der Struktur des Dorfes um die Mitte des 18. Jahrhunderts erhalten geblieben ist.

Aus verschiedenen im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv zu Hannover aufbewahrten Musterungsrollen und Steuerregistern wissen wir, daß sich in Ockensen vor dem Dreißigjährigen Krieg, in der Zeit zwischen 1585 und 1619, sieben Voll- und zwei Halbmeierhöfe neben

zehn Kötnerstellen befunden haben. Nach jenem Krieg stellen wir im Jahre 1657 nur noch fünf Vollmeier, aber vier Halbmeierhöfe neben elf Kötnerstellen fest. Diese zahlenmäßige Verteilung der drei Bauernklassen (20 Einheiten) hat sich in Ockensen dann bis in unser Jahrhundert erhalten.

Nach der eingangs erwähnten Vermögensteuer-Liste von 1757, in der erstmalig die Brandkaster-Nummern zur Höfebezeichnung auch verwaltungstechnisch und steueramtlich zur Anwendung kommen, saßen – nach sozialer Rangfolge geordnet – auf den Höfen Nr. 1-5 die Vollmeier (5), auf den Höfen Nr. 6-9 die Halbmeier (4) und auf den Höfen Nr. 10-20 die Kötner (11), schließlich waren die drei Häuser der Brinksitzer mit Nr. 21-23 bezeichnet.

### Die früheren Grundherren

In der folgenden tabellarischen Zusammenstellung erscheinen in den beiden ersten Spalten (1+2) die Hof- Nummern mit dem damaligen Bewirtschaftern, in der letzten Spalte (4) sind die heutigen Eigentümer (1975) angegeben, während in der Zwischenspalte (3) die ermittelten damaligen Grundherren eingetragen sind; das sind entweder der Landesherr, vertreten durch das Amt Lauenstein, oder die hier begütert gewesenenen adligen und bürgerlichen Gutsherren.

Hof Nr.	Bewirtschafter im Jahre 1757	Grundherr	Eigentümer im Jahre 1975
1	Breyer	Landesherr	Breyer
2	Dortmund	Landesherr	Hennecke
3	Lehnhoff	v. Steinberg	Küster
4	Walbaum	v. Engelbrecht	Wallbaum
5	Krückeberg	v. Engelbrecht	Ripke
6	Hasenbein	Landesherr	Veith
7	Kelle	Landesherr	Hennemann
8	Marhenke	Landesherr + Mantell	Helms
9	Lange	Landesherr	Lange
10	Warnecke	v. Engelbrecht	Winter
11	Lehnhoff	v. Steinberg	Ulrich
12	Brockmüller	v. Steinberg	Böttcher
13	Detmer	Landesherr	Polit. Gemeinde
14	Adam	Landesherr	Land Niedersachsen
15	Sander	Landesherr	Klein
16	Lehnhoff	Landesherr	Lehnhoff
17	Krückeberg	v. Engelbrecht	Doberstein
18	Smedt	v. Engelbrecht	Brauckmann
19	Flöter	v. Engelbrecht	Bindewald
20	Möller	v. Engelbrecht	Stach
21	Ostermann		
22	Meiers Witwe		
23	Ostermann		

Beim Vergleich der Familiennamen von 1757 und 1975 ist leicht erkennbar, das sich in vier Fällen, nämlich die Namen Breyer, Wal(l)baum, Lange und Lehnhoff, über mehr als 200 Jahre in ununterbrochener Geschlechterfolge nachweislich auf den gleichen Höfen gehalten haben.

### Bäuerliche Lasten und Dienste

Mancher hält es leicht für selbstverständliche, daß die heutigen Hofinhaber über ihren Grund und Boden als Privateigentum verfügen können. Aber das war nicht immer so!

Ursprünglich waren die Bauern nur Zeitpächter, dann wurden sie durch gesetzliche Bestimmungen Erbpächter nach Calenbergischem Meierrecht, die meistens im Turnus von neun Jahren ihren Meierbrief gegen eine Gebühr nur erneuern konnten, wenn sie bisher ihre Vertragsbedingungen gegenüber dem Grundherrn erfüllt hatten. Sie waren zwar persönlich frei, hatten aber noch kein freies Eigentum, sondern waren sogenannte Zinsbauern, die für ihre Hofstelle Hofzins in „Münze“, auch Hühner und Eier, sowie für Ackerland und Wiesen Zinskorn in natura, gemessen nach Maltern und Himten, an ihre Grundherren zu entrichten hatten. Sie besaßen demnach lediglich ein dingliches, erbliches Nutzungsrecht.

Dieses Recht verpflichtete außerdem die Meier zu Spann- und die Kötner zu Handdiensten, den sogenannten ordinären oder extraordinären Herrendiensten, die erst teilweise, später gänzlich, durch ein Dienstgeld abgelöst werden konnten.

Jedoch erst durch die hannoverschen Ablösungsgesetze der Jahre 1831 und 1833 konnten sich die Zinsbauern durch eine einmalige Kapitalzahlung die das 25fache des Wertes der Grundlasten und der Herrendienste betrug, im Laufe der Zeit von dieser bedrückenden Grundherrschaft befreien. Das Kapital konnte ab 1840 von der Königl. Hannoverschen Kreditanstalt zu niedrigem Zinsfuß angeliehen werden, und war wohl auch in den ungünstigsten Fällen bis zur Jahrhundertwende restlos amortisiert.

### **Besitzverhältnisse bis zur Ablösung**

Obwohl diese für den Bauernstand so bedeutungsvolle wirtschaftliche Befreiungsaktion einschließlich der oft jahrzehntelangen Darlehnstilung erst rund hundert Jahre zurückliegt, ist bei den heutigen Hofinhabern die Erinnerung an die Grundherren ihrer Vorfahren meist schon völlig in Vergessenheit geraten, so daß sich die früheren Verhältnisse nur mühsam aus den Archivakten rekonstruieren lassen.

Von der Linie der Bock von Nordholz (bei Marienau, Landkreis Hameln-Pyrmont), die schon im 14. Jahrhundert vom Stift Hildesheim den Zehnten über Dorf und Feldmark in Besitz hatten, wurde Bartold Bock 1499 durch Bischof Bartold von Hildesheim in Ockensen belehnt mit zwei Meierhöfen, fünf Kothöfen, einer Schäferei und den ganzen Zehnten über Dorf und Feldmark und dem Gericht und Ungericht auf den Gütern. In der Mitte des 16. Jahrhundert besaßen Bartold und Clamor Bock von Nordholz je einen Vollmeierhof. Nach ihrem Aussterben im Jahre 1528 belehnte Herzog Friedrich Ulrich (1613-1634) seinen Kanzler Arnold Engelbrecht mit den anheimgefallenen von bockschen Gütern, die dann bis zur Ablösung in Besitz der Familie von Engelbrecht bleiben; der Vollmeierhof Nr. 5 wurde beispielsweise um 1873/74 abgelöst.

Die Herren von Steinberg von der Linie Brüggen-Bodenburg besaßen seit Anfang des 16. Jahrhunderts bis zur bestätigten Ablösung im Jahre 1838 in Ockensen den Vollmeierhof Nr. 3 und dazu ursprünglich die Kötnerstellen Nr. 11 und 12; zur Zeit der Ablösung jedoch nur noch die Kötnerstelle Nr. 11.

Außerdem hatte die bürgerliche Familie Mantel zu Salzhemmendorf, deren Name in Ockensen schon um 1400 auftaucht, ihren dort zu Lehen getragenen Kothof mit einer Hufe (30 Morgen) Land nach Meierrecht ausgetan.

Aber schon im Anfang des 18. Jahrhunderts ist anscheinend dieser Tatbestand im Ort selbst verdunkelt gewesen, denn in einer Spezifikation „der Untertanen, die zwei Hofstellen besitzen“, wurde vom zuständigen Vogteiort Wallensen am 29.6.1730 ans Amt berichtet: „Es meldet der Bauermeister Heinrich Lehnhoff (Vollmeierhof Nr. 2), daß Heinrich Marhenken ohne seinen Meierhof (Halbmeierhof Nr. 8) noch dabei eine wüste Köterei hätte, worauf olim (ehemals) Mantell gewohnt hätte, ob nun solche dienstpflchtig, weiß ich nicht.“

Während sich nun die Güter der Bock von Nordholz, der Herren von Steinberg und der Familie Mantel im jeweiligen Obereigentum, anfangs der Fürstbischöfe von Hildesheim, später der

braunschweigischen Herzöge befanden, war fast alles übrige Land der Ockenser Feldmark an das Amt Lauenstein zins- und dienstpflichtig. Es gehörte demnach ohne Zwischenschaltung eines adeligen oder bürgerlichen Grundherrn als Untereigentümer unmittelbar zur Grundherrschaft des jeweiligen Landesherrn.

### **Spann- und Handdienste für das Amt**

Auch von den insgesamt fünf Ockenser Vollmeierhöfen waren die übrigen zwei (Nr. 1 und 2) vom landesherrlichen Amt Lauenstein abhängig. Dessen Meier und Kötner mußten den „ordinären“ Dienst ans Amt leisten, das heißt wöchentlich einen ganzen Tag, die Vollmeier mit dem Vollspann, die Halbmeier mit dem Halbspann, die Kötner von Hand, und schließlich die Brinksitzer und Häuslinge alle vierzehn Tage einen ganzen Tag mit der Hand. Zusätzlich mußten diese Dienstpflichtigen nach altem Brauch in der Erntezeit bis zu fünf Tagen dienen, bis das Korn vom Felde war.

Da die gutsherrlichen Meier in der Regel von diesen „ordinären“ Diensten befreit waren, wurden sie in den Listen des Amtes aus dessen Sicht als freie, das heißt aber nur als dienstfreie, Ackerleute bezeichnet. In Wahrheit waren sie auch nur bedingt dienstfrei, weil sie nach der Beschreibung aller Spann- und Handdienste des Amtes Lauenstein vom Jahr 1557 und einer Dienstabelle von 1754/55 als sogenannte freie Amtsuntertanen die „extraordinären“ Dienste zu verrichten hatten, nämlich sieben Tage in der Form von Korn- und Landreisen, Zehnt-, Holz- oder Steinkohlenfahren und außerdem zuweilen einen nach Zeit und Umfang ungemessenen Burgfestdienst, das heißt Beteiligung beim herrschaftlichen Bauwesen, wozu auch Wegebesserung und u. a. Reinigung des Burgplatzes zu Eggensen gehörte.

### **Anlaß zu Streitigkeiten**

Es ist daher leicht erklärlich, wenn solch unbegrenzter Burgfestdienst oft Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat, wie die Prozessakten aus mehreren Jahrhunderten erkennen lassen. Wenn mit diesen extraordinären und Burgfestdiensten die sogenannten freien gutsherrlichen Meier und Köter ihre Pflicht als Amtsuntertanen erfüllt hatten, sollte eigentlich kein Zweifel bestanden haben, daß sie nun auf Grund ihrer Erbpachtverträge bezüglich Hofstelle und Ackerland nur den privaten Gutsherren unterstellt waren. Trotzdem kamen auch in dieser Hinsicht seitens des Amtes Überschneidungen bzw. Übergriffe vor – ob irrtümlich oder absichtlich sei dahingestellt – wie aus einem Schreiben eines Amtsbeauftragten vom 17.8.1754 an die Landesregierung hervorgeht, wo berichtet wird, daß die drei gutsherrlichen Meier in Ockensen (Cord Heinrich Lehnhoff, Joh. Heinrich Wallbaum, Hermann Kruckenberg) sich geweigert haben, beeidigte Angaben über ihre Felder und deren Erträge an das Amt Lauenstein zu machen.

Durch diese namentliche Erwähnung der damaligen Bewirtschafter der gutsherrlichen Höfe liefert dieses Schriftstück vom Jahre 1754, wovon eine Kopie im ehemaligen Gräflich v. Steinbergschen Gutsarchiv zu Brüggen einsehbar ist, in Verbindung mit der Vermögenssteuerliste von 1757 zugleich die zweifelsfreie Bestätigung dafür, daß der Vollmeierhof Nr. 3 (damals Lehnhoff, heute Küster), ein von Steinbergsches Gut, dagegen die Vollmeierhöfe Nr. 4 (damals wie heute Wallbaum) und Nr. 5 (damals Kruckenberg, heute Ripke) von Engelbrechtsche Meiergüter bis zur Ablösung im vorigen Jahrhundert gewesen sind.

### **Was die Akten ergaben**

Auf Grund der Angaben verschiedener Archivakten einschließlich der Listen über die Dienstpflicht können wir zusammenfassend feststellen, daß im Bauerndorf Ockensen seit dem En-

de des Dreißigjährigen Krieges bis zur Ablösungszeit des 19. Jahrhunderts insgesamt zwei Vollmeier (Nr. 1 und 2) vier Halbmeierhöfe (Nr. 6-9) und vier Kötnerstellen (Nr. 13-16), also zehn Einheiten, über das Amt Lauenstein dem Landesherrn unterstellt waren; außerdem drei Meierhöfe (Nr. 3-5) und sieben Kötnerstellen (Nr. 10-12 und Nr. 17-20) – ebenfalls 10 Einheiten – im gutsherrschaftlichen Lehnsbesitz sich befunden haben.

Die Zehntherren über alle Ockenser Höfe samt der dazugehörigen Ländereien waren jahrhundertlang die Familie Bock von Nordholz bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1628, anschließend die Familie von Engelbrecht bis zur Allodifizierung (Umwandlung in Eigentum).

Der von Steinbergsche Vollmeierhof hatte insofern eine Zwitterstellung, als er wohl jährlich zwischen Michaelis und Martini den Hofzins und die vertraglich festgesetzte Zinskornmenge an seinen adeligen Grundherrn in Brüggen an der Leine abliefern mußte, jedoch den Herrendienst wie wöchentlichen Spann- und jährlichen Erntedienst – auf Grund welcher ursprünglichen Vereinbarung auch immer – an das Amt Lauenstein ableisten „durfte“, nämlich gemeinsam mit den Ockenser „Herren“-Meiern, das heißt Lauensteinschen Amtsmeiern, auf den Feldern des benachbarten Vorwerks Eggensen.

Abgesehen von der Tatsache, daß diese unentgeltlich geleisteten Dienste als drückend empfunden werden mußten, war diese Regelung für den v. Steinbergschen Meier noch relativ günstig, da die im Gutsort Brüggen selbst ansässigen v. Steinbergschen Meier sogar zwei Tage Spanndienste pro Woche zu leisten hatten.

Hans W.A. Lehnhoff